

# **Vereinbarung**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen**

**vertreten durch den Vorstand**

(im Folgenden KVHB genannt)

und

**der Knappschaft**

**vertreten durch die Geschäftsführung**

(im Folgenden Knappschaft genannt)

**auf der Grundlage von § 132 e SGB V i. V. mit § 20 d Abs. 2 SGB V**

**über die Durchführung und Abrechnung von zusätzlichen  
Schutzimpfungen sowie von Impfungen im Rahmen von  
Auslandsreisen als Satzungsleistungen**

## **Anmerkung:**

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

## **Präambel**

In Ergänzung der mit allen gesetzlichen Krankenkassen mit Wirkung ab 01.07.2009 geschlossenen Impfvereinbarung vereinbaren die Vertragspartner folgende Regelungen:

## § 1 Impfkatalog

1. Rotavirus Schluckimpfung für Säuglinge.
2. Die Knappschaft übernimmt die Kosten für folgende Schutzimpfungen bei Auslandsreisen incl. der Malariaphylaxe - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten -, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

### 1-fach-Impfungen:

- Cholera
- FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)  
(auch ohne Aufenthalt in einem von der STIKO definierten Risikogebiet)
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Malariaphylaxe (Tabletten)
- Meningokokken
- Tollwut (parenteral/oral)
- Typhus

### 2-fach-Impfungen:

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

Die vorgenannten Impfungen sind Leistungen nach § 20 d Abs.2 SGB V i. V. m. § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

3. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden internen GONR:

Cholera	89620	15,- €
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)	89621	15,- €
Hepatitis A	89622	15,- €
Hepatitis B	89623	15,- €
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89624	21,- €
Malariaphylaxe	89625	15,- €
Meningokokken	89626	15,- €
Tollwut	89627	15,- €
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89628	21,- €
Typhus	89629	15,- €
Rotavirus	89630	7,- €

4. Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender regionaler Vereinbarungen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z.B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Herdbekämpfungsprogramm etc.), haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
5. Änderungen der Impfempfehlung der STIKO zu Auslandsreisen werden grundsätzlich Gegenstand dieses Vertrages.

## **§ 2**

### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Anspruchsberechtigt ist jeder Versicherte der Knappschaft. Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nach.

## **§ 3**

### **Vergütungsregelungen**

1. Die Schutzimpfungen für Auslandsreisen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet:
  - Rotavirus 7,00 €
  - 2-fach-Impfungen (GONR 89624 und 89628) 21,00 €
  - die Beratungsleistung für die Malaria-Prophylaxe 15,00 €
  - übrige Impfungen 15,00 €
2. Die Impfleistung zu dieser Vereinbarung umfasst die Impfberatung, ggf. symptomatische Untersuchung, die Verabreichung des Impfstoffes, den Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung. Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
3. Die Beratung im Zusammenhang mit der Verabreichung des Impfstoffes umfasst einschl. der Dokumentation im Impfpass je nach Erfordernis:
  - die Information über den Nutzen der Impfung,
  - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
  - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
  - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
  - Erhebung von Impfanamnese einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien,
  - Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen.
4. Sofern bei einem Patienten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der mit allen gesetzlichen Krankenkassen mit Wirkung ab 01.07.2009 geschlossenen Impfvereinbarung und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der bremischen Impfvereinbarung.

5. Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen GONR dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von der Knappschaft vergütet.
6. Der jeweilige Impfstoff/Malariaprophylaxe (Tabletten) ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zu Lasten der Knappschaft zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.
7. Für die Schutzimpfungen dieser Vereinbarung wird von der Knappschaft keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.
8. Die KVHB ist berechtigt, von den Vergütungen die jeweils üblichen Verwaltungskostensätze in Abzug zu bringen.

Zuzahlungen des Versicherten zu Impfstoffen fallen nicht an; bei der alleinigen Durchführung von Reiseschutzimpfungen wird die Praxisgebühr nicht erhoben.

#### **§ 4**

#### **Vertragsentwicklung, Laufzeit und Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2012 in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2013 gekündigt werden.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.

Bremen, den

---

Kassenärztliche Vereinigung Bremen

---

Knappschaft